

# FC NORDOST Berlin e.V.



## SATZUNG

Satzung in Fassung des 08.04.2019. Geändert durch Beschluss vom 20.08.2019 zur Drucksache 05082019-D1MV02/2019, gem. gerichtlicher Verfügung vom 17.06.2019.  
Eingetragen beim Vereinsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister zur Nummer VR 15462B am 15.01.2020. Zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 31.03.2020 und durch Artikel 2 Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung vom 14.04.2020.  
Änderungen Eingetragen beim Vereinsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister zur Nummer VR 15462B am 03.06.2020.

## Präambel

Die Mitgliederversammlung hat am 08.04.2019 auf Grundlage zahlreicher Änderungen eine neue Satzung verabschiedet.

Mit dieser Satzung sollen die Rechte eines jeden Mitgliedes gestärkt werden. Insbesondere durch Tätigkeiten im Vereinsrat und im Vereinsgericht. Hierdurch soll auch die Zugehörigkeit zum Verein bestärkt werden. Dadurch wird der Vorstand entlastet und die Mitglieder werden mehr in die Vereinsarbeit eingebunden.

Insgesamt soll die Satzung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nach Innen und Außen für jedes Mitglied bieten. Notwendige Satzungsänderungen, die nur auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin erforderlich sind, können nunmehr unbürokratisch durch den Vorstand veranlasst werden, ohne, dass hierfür eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden müsste.

Auch bei Veränderungen der Verkehrssitte ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich, da die Satzung nunmehr Raum für Änderung der Auslegung und Interpretation bestimmter Normen zulässt.

Durch die Erfahrungen aus den Ereignissen der letzten Jahre wurde es erforderlich, die Rechtsstellung der einzelnen Ämter und Funktionen im Verein satzungsmäßig klar zu definieren, auch, um Rechtsmissbrauch vorzubeugen.

Die Satzung gilt für alle Mitglieder. Bei minderjährige Mitglieder, die einen gesetzlichen Vertreter benötigen, gilt die Satzung auch für die gesetzlichen Vertreter.

In der Satzung wurde die männliche Form gewählt, um die Verständlichkeit zu gewährleisten. Selbstverständlich ist dies als geschlechtsneutral zu werten.

Der am 08.05.2017 gewählte Vorstand bleibt in seiner vollen Besetzung Vorstand im Sinne dieser Satzung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Sollte ein Vorstandsmitglied des bisherigen Vorstandes zurücktreten, so findet keine Neuwahl statt. Die am 08.04.2019 gültige Geschäftsordnung gilt entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	5
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	5
§ 3	Grundrechte der Mitglieder	5
§ 4	Datenschutz im Verein	6
§ 5	Beiträge, Gebühren, Aufwendungen und Ansprüche gegenüber dem Verein	7
§ 6	Auflösung des Vereins	7

**Organe im Verein**

**die Mitgliederversammlung**

§ 7	Zuständigkeiten	8
§ 8	Einberufung und Durchführung	8
§ 9	Versammlungsablauf	9
§ 10	Abstimmung von Beschlüssen	10

**der Vorstand**

§ 11	der Präsident	11
§ 12	der Sportdirektor	11
§ 13	der Schatzmeister	12
§ 14	erweiterter Vorstand und dessen Stimmrecht im Vorstand	12
§ 15	Wahl des Vorstandes	12

**der Vereinsrat**

§ 16	Stellung	13
§ 17	Bestellung	13
§ 18	Beschlussfassung	13
§ 19	Aufgaben	13

**die Jugendleitung**

§ 20	Stellung	14
§ 21	Bestellung	14
§ 22	Beschlussfassung	14
§ 23	Aufgaben	14

**das Vereinsgericht**

§ 24	Stellung	15
§ 25	Bestellung	15
§ 26	Beschlussfassung	15
§ 27	Aufgaben	15

## **Mitgliedschaft**

§ 28	Art der Mitgliedschaften	16
§ 29	Erwerb der Mitgliedschaft	16
§ 30	Verlust der Mitgliedschaft	16
§ 31	Rechte und Pflichten eines Mitgliedes	17
§ 32	Ehrenmitgliedschaften	17

## **Schlussbestimmungen**

§ 33	Haftung	18
§ 34	Übertragung der Vereinsgewalt	18
§ 35	Satzungsänderungen	18
§ 36	Inkrafttreten	18

## **Teil 1 allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) <sup>1</sup>Der am 12.01.1908 gegründete Verein führt den Namen **FC NORDOST Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. <sup>2</sup>Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, vordergründig im Berliner Fußball Verband e.V.. <sup>2</sup>Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an, ebenso wie die des Deutschen Fußballbundes und des Nordost-deutschen Fußballverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports. <sup>2</sup>Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport, sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) <sup>1</sup>Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.
- (6) Der Vereinszweck bezüglich des Wettkampfsports wird erreicht durch
  - a) Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs,
  - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

### **§ 3 Rechte der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Ein jeder Mensch hat das Recht auf Respekt, Fairness und Disziplin. <sup>2</sup>Dies zu schützen ist Pflicht jedes Mitgliedes. <sup>3</sup>Der Vorstand hat notwendiges zu veranlassen, um Mitglieder vor Ansteckungen von Krankheiten zu bewahren.
- (2) <sup>1</sup>Jedes aktives Mitglied hat das Recht, am Trainingsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. <sup>2</sup>Dieses Recht kann nur durch eine Pflichtverletzung beschnitten werden. <sup>3</sup>§§ 24-27 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. <sup>3</sup>Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte des Mitgliedes. <sup>4</sup>Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. <sup>5</sup>Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

## § 4 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) n.F. nachstehende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse eines jeden Mitgliedes, und bei Notwendigkeit die der gesetzlichen Vertreter (insbesondere bei minderjährige Mitglieder), im Verein verarbeitet:
  - a.) Name
  - b.) Vorname
  - c.) Geburtsdatum
  - d.) Geschlecht
  - e.) Wohnanschrift
  - f.) Staatszugehörigkeit
  - g.) Geburtsort
  - h.) Telefonnummer
  - i.) E-Mail-Adresse
  - j.) Bankverbindung
  - k.) Zeiten der Vereinszugehörigkeit
  - l.) Sanktionen gegen das Mitglied, gleich welcher Art
  - m.) etwaige Funktionen im Verein
  - n.) etwaige Ehrungen im Verein, des Landes und/oder des Bundes
- (2) <sup>1</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) <sup>1</sup>Als Mitglied beim Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV), beim Landessportbund Berlin (LSB) und beim Karateverband ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden:
  - a.) Name
  - b.) Vorname
  - c.) Geburtsdatum und Alter
  - d.) Geschlecht
  - e.) Sportartenzugehörigkeit
  - f.) etwaige Spielerpassnummer
  - g.) Eintrittsdatum/ Datum der Erlangung eines Spielrechtes.<sup>2</sup> Die Meldung dient zur Verwaltungs- & Organisationszwecken der Verbände.
- (4) Jedem Vereinsmitglied ist, oder wird bei Aufnahme, eine einmalige Mitgliedsnummer zugeordnet, die vom jeweiligen Mitglied bei allen Belangen anzugeben ist.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a.) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU- DSGVO,
  - b.) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
  - c.) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
  - d.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
  - e.) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
  - f.) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21EU- DSGVO.
- (6) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO und dem BDSG kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern der Präsident diese Aufgaben nicht wahrnimmt, oder wahrnehmen möchte.
- (7) <sup>1</sup>Für die erhobenen Daten besteht eine Speicherfrist von 6 Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welches die Mitgliedschaft endet, oder nach Beendigung einer Rechtsstreitigkeit. <sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Durchsetzung von Forderungen. <sup>3</sup>Ist eine Forderung des FC NORDOST Berlin e.V. noch offen, werden Daten gemäß den Vorschriften der ZPO (Zivilprozessordnung) und des BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) so lange aufbewahrt, wie Forderung nicht verjährt sind. <sup>4</sup>Vollstreckbare Titel sind 30 Jahre durchsetzbar. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit jedem Vollstreckungsversuch erneut.

## **§ 5 Beiträge, Gebühren, Aufwendungen und Ansprüche gegenüber dem Verein**

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist eine Bringepflicht eines jeden Mitgliedes wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern und sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB.
- (2) Von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen sind entbunden:
  - a.) Funktionäre,
  - b.) Ehrenmitglieder,
  - c.) Schiedsrichter, die alle erforderlichen anrechenbare Spiele geleitet haben und
  - d.) Trainer und Betreuer.
- (3) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder, die 30 Jahre im Verein Mitglied sind, und sich durch besonderes Engagement verdient gemacht haben, können auf Antrag beim Vorstand durch diesen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit werden. <sup>2</sup>Mitglieder, die vor dem 01.08.2017 von der Entrichtung von Beiträgen befreit waren oder sind, bleiben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft weiterhin von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit. <sup>3</sup>Der Vereinsrat ist zur Entscheidung mit einzubeziehen.
- (4) Der Vorstand, unter Einbeziehung des Vereinsrates, erlässt jedes Jahr im April für die kommende Saison unter Abwägung der zu erwartenden Ausgaben, Einnahmen und zu tätigen Rücklagenbildung eine Beitrags- & Gebührenordnung, aus der die zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Aufwendungen für Jeden verständlich ersichtlich sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Beiträge sind bis jeweils am 05.07., 05.10. 05.01. und 05.04. fällig. <sup>2</sup>Bei Überweisungen muss als Verwendungszweck angegeben werden: „Mitgliedsnummer“ gefolgt von der jeweiligen Mitgliedsnummer. <sup>3</sup>Weitere Zahlungsmethoden bestimmt die Beitrags- & Gebührenordnung.
- (6) Gebühren sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 2 BGB und sind am vierzehnten Tag, der dem Rechnungsdatum folgt fällig.
- (7) Verzug tritt ohne Mahnung ein, wenn am jeweiligen Fälligkeitstag kein Zahlungseingang festzustellen ist.
- (8) Bei Verzug hat das säumige Mitglied, oder der sich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet hat, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (per anno) ab dem Tag, der auf die Fälligkeit folgt, zu zahlen.
- (9) Sofern eine Mahnung versendet wird, ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00EUR zu erheben und vom säumigen Mitglied, oder der sich zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet hat, zu zahlen.
- (10) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied, welcher Spieler ist, mit Zahlungen von Beiträgen und Gebühren in Verzug geraten, so kann dieser durch den Vorstand der Ausschluss vom laufenden Trainings- und/oder Spielbetrieb angedroht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der Spieler minderjährig ist und/oder ein Dritter, für die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren sich verpflichtet hat.
- (11) <sup>1</sup>Bei anhaltendem Zahlungsverzug wird das Mitglied vom Spiel- und Trainingsbetrieb vorläufig ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Ausschluss soll in Relation zur Forderung stehen.
- (12) Ist auch nach Mahnung der Verzug nicht geheilt, und ist auch nicht erkennbar, dass seitens des Mitgliedes eine Heilung herbeigeführt werden soll, so kann dem Mitglied die Mitgliedschaft durch den Vorstand per Vorstandsbeschluss gekündigt werden.
- (13) In einem Inkassoverfahren werden Inkassokosten in Höhe von einmaligen 75,00EUR erhoben.
- (14) <sup>1</sup>Mitglieder, die mehr als für das laufende Quartal, Beiträge entrichtet haben, aber früher aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch, ein etwaiges Guthaben erstatten zu bekommen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn ein Anderer die Beiträge für ein Mitglied gezahlt hat.

## **§ 6 Auflösung des Vereines**

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt sein Vermögen an dem Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## Teil 2 Organe im Verein

### Abschnitt 1 die Mitgliederversammlung

#### § 7 Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b.) Entlastung des Vorstandes,
- c.) Wahl des Vorstandes,
- d.) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- e.) Aufhebung eines Beschlusses des Vereinsgerichtes,
- f.) Satzungsänderungen, soweit die Satzung nichts anderes zulässt,
- g.) Beschlussfassung über Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden,
- h.) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- i.) Auflösung des Vereines.

#### § 8 Einberufung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alle 2 Jahre im April eines Jahres, beginnend im Jahr 2020 statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder Aushang auf den Sportanlagen des Vereins und unter Angabe des Schwerpunktthemas. <sup>2</sup>Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. <sup>3</sup>Anträge nach § 7 und Anträge auf Satzungsänderungen müssen innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich und formal eingehen, um Berücksichtigung zu erlangen. <sup>4</sup>Verspätete Anträge können vom Vorstand nur bei Notwendigkeit zugelassen werden. <sup>5</sup>Anträge, die einer Form nicht entsprechen finden generell keine Berücksichtigung.
- (3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 von Hundert aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe fordern. <sup>2</sup>Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Die Tagesordnung ist mit Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Weitere Anträge, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden soll, müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und formal eingereicht sein. <sup>2</sup>Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.



## § 9 Versammlungsablauf

- (1) Der Präsident, oder ein vom ihm Beauftragter, leitet die Mitgliederversammlung
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Nichtmitglieder sind nur auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter bestimmt vorbehaltlich besonderer Regelungen der Satzung, ob durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird. <sup>2</sup>Eine Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung beantragt wird.
- (4) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
  2. die Zahl der geladenen und die Zahl der erschienenen Mitglieder, davon
  3. die Zahl der geladenen und die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
  4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  5. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
  6. Art und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
  7. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, es sei denn, es wird auf eine Anlage verwiesen.<sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Protokolle können ab drei Wochen nach der Sitzung durch die Mitglieder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können zu den jeweilig behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. <sup>3</sup>Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.
- (6) <sup>1</sup>Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Mitglieder, die zu einem speziellen Tagesordnungspunkt sprechen wollen, erhalten vorrangig und/oder außer der Reihe das Wort, nachdem ein aufgerufener Redner geendet hat.
- (7) <sup>1</sup>Über einen Tagesordnungsantrag ist zu entscheiden, nachdem ein Mitglied die Gelegenheit hatte, sich zu dem Antrag zu äußern. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Schluss der Aussprache zu dem zur Beratung und/oder Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt kann jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages gestellt werden. <sup>3</sup>Über diesen Antrag ist nach Verlesung der noch offenen Rednerliste und nach Anhörung je eines Redners für und gegen, soweit es einen Gegenredner gibt, abzustimmen.
- (8) <sup>1</sup>Redner, die von der Sache abweichen, sind zur Sache zurufen. <sup>2</sup>Ist ein Redner dreimal ermahnt worden, ist ihm das Wort zu entziehen.
- (9) <sup>1</sup>Verletzt ein Mitglied die Mitgliederversammlung erheblich, oder fügt er sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, so kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen.
- (10) Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden, wenn eine geordnete Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist.
- (11) Zugelassene Gäste können aus dem Versammlungsraum verwiesen werden, wenn diese wiederholt zwischen rufen und /oder den Ablauf der Versammlung stören.
- (12) <sup>1</sup>Sofern das Land Berlin, und/oder der Bund, bestimmen, dass Versammlungen, gleich welcher Art, nur begrenzt und/oder gar nicht durchgeführt werden dürfen, so ist die Versammlung des Vereines auf schriftlichem Wege durchzuführen. <sup>2</sup>Eine schriftliche Bestätigung der Mitglieder bedarf es nicht. <sup>3</sup>Wahlen, auch Vorstandswahlen, sind ebenfalls auf dem schriftlichen Wege mittels Wahlurkunde durchzuführen.
- (13) <sup>1</sup>Die Durchführung einer schriftlichen Versammlung ist bekannt zu geben und jedem stimmberechtigten Mitglied sind auf Verlangen folgende Unterlagen zu übersenden:
  1. Erklärung zur Durchführung der schriftlichen Versammlung;
  2. Berichte des Vorstandes, oder einen Hinweis, wo der komplette Wortlaut für jeden einsehbar ist;
  3. Anträge, über die entschieden werden soll, oder einen Hinweis, wo der komplette Wortlaut für jeden einsehbar ist;
  4. Wahlurkunde mit Stimmzettel;<sup>2</sup>Etwaige eingereichte Fragen werden auf der Homepage für alle einsehbar beantwortet. <sup>3</sup>Zwischen dem Tag der Verkündung und dem letzten Tag des Eingangs der Wahlurkunde im Verein müssen mindestens 2,5 Wochen liegen. <sup>4</sup>Verspätete Rücksendungen der Wahlurkunde werden nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Absatz 4 gilt analog. <sup>6</sup>§ 10 gilt analog.

## § 10 Stimm- & Wahlrecht/ Abstimmung von Anträgen und Beschlüssen

- (1) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Bildung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme, die der Vorstand insgesamt abgibt, oder, wenn diese auch unentschieden ist, die des Präsidenten. <sup>2</sup>Enthält der Präsident sich der Stimme, bedeutet die Stimmgleichheit eine Ablehnung.
- (4) <sup>1</sup>Stimmberechtigtes Mitglied ist jedes Mitglied, welches spätestens am Tage der Ladung zur Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und kein ruhendes Mitglied ist. <sup>2</sup>Mitglieder, die mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen von insgesamt zwei Quartalen, oder mehr, in Verzug sich befinden, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimm-, aber Rederecht. <sup>3</sup>Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm-, aber Rederecht. <sup>4</sup>Gastmitglieder haben weder Stimm-, noch Rederecht.
- (5) Jedes Mitglied, ausgenommen Gastmitglieder, die spätestens am Tage der Ladung zur Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens neun Monate Mitglied sind und mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in den letzten neun Monaten zeitnah zur Fälligkeit die Beiträge gezahlt haben oder nicht in Verzug geraten sind, können sich für einen Sitz in einem Organ nominieren, oder nominiert werden, und somit gewählt werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. <sup>2</sup>Die Abgabe der Stimme im Voraus ist unzulässig.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahl in eines der Organe in Abwesenheit ist nur dann möglich, wenn die Anwesenheit aus gesundheitlichen, beruflichen oder urlaubstechnischen Gründen nicht möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall muss der Kandidat vorab schriftlich erklären, ob er im Falle der Wahl, die Wahl annimmt, oder nicht.
- (8) <sup>1</sup>Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder, oder von Mitgliedern die unter Betreuung stehen, nehmen mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teil. <sup>2</sup>Jedoch können sie weder wählen noch gewählt werden.
- (9) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann nur auf der Mitgliederversammlung selbst Einspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. <sup>3</sup>Verstößt ein Beschluss gegen geltendes Recht, und/oder gegen die Satzung und/oder gegen die guten Sitten, so hat der Präsident Vetorecht. <sup>4</sup>Bis zur Klärung ist dieser Beschluss unwirksam

## **Abschnitt 2            der Vorstand**

### **§ 11    Amt der Präsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Der Präsident führt die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach Innen und Außen. <sup>2</sup>Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) Der Präsident fertigt Verträge, Vereinbarungen und Abkommen aus, die nach Aufbringung seiner Unterschrift rechtswirksam sind.
- (3) Er ist befugt, Verhandlungen, Erklärungen und Vergleiche vor Behörden, Ämtern und Gerichten zu führen, abzugeben und einzureichen.
- (4) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt, ist der Präsident weiter zuständig für:
  1. Koordination und Überwachung der Vereinsarbeit,
  2. Repräsentation des Vereines,
  3. Datenschutzbeauftragter,
  4. Vertreter des Vereines vor der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit und vor Schiedsspruchkörpern, Behörden und Ämtern,
  5. Sponsoring und Werbeverträge,
  6. Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  7. An- und Abmeldung von Mitgliedern,
  8. Erlangung von Spielrechten,
  9. Verbandsmeldungen,
  10. Pressemitteilungen,
  11. Überwachung der Forderungen von Beiträgen, Gebühren und Aufwendungen,
  12. Überwachung des Forderungseinzuges,
  13. Beauftragung von Rechtsanwälten und weitem Prozessbevollmächtigten,
  14. Überwachung der Außendarstellung des Vereines,
  15. Führen von Verhandlungen über Ausbildungsentschädigungen.
- (5) Der Präsident ehrt und verleiht Auszeichnungen an Mitglieder und Andere, die sich im Verein verdient gemacht haben, entsprechend der Ehrungsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der Präsident hat im Vorstand 1 Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (7) Verstößt ein Beschluss gegen geltendes Recht, gegen die Satzung oder die guten Sitten, so hat der Präsident das VETO-Recht.
- (8) Soweit die Satzung es zulässt, hat der Präsident das VETO-Recht.
- (9) Tritt der Präsident zurück, oder wurde dieser des Amtes enthoben, so ist eine Nachwahl nach §§ 8 Abs. 3; 15 durchzuführen.

### **§ 12    Amt des Sportdirektors**

- (1) Der Sportdirektor trägt Verantwortung für alle sportliche Belange wie:
  1. Koordination von Trainings- und Spielzeiten in den einzelnen Abteilungen,
  2. Absicherung des Trainings- und Spielbetriebs,
  3. Überwachung der Spielberichte,
  4. Anwerben von Spielern, Trainern, Betreuer und Schiedsrichter,
  5. Koordination der Übungsleiter in den einzelnen Abteilungen,
  6. Koordination von Turnieren,
  7. Koordination von Trainings- und Spielmaterial, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes vereinbart worden ist,
  8. Erstellen von Spielberichte zur Veröffentlichung in digitalen und gedruckten Medien.
- (2) Der Sportdirektor ist direkt für die Aus- & Fortbildung von Trainern, Betreuer und Schiedsrichter verantwortlich.
- (3) Der Sportdirektor vertritt den Verein in Abwesenheit oder Unzulänglichkeit des Präsidenten vor dem Sportgericht.
- (4) Der Sportdirektor hat im Vorstand 1 Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Tritt der Sportdirektor zurück, oder wird er des Amtes enthoben, so kann der Jugendleiter bis zur einer Neuwahl kommissarisch das Amt vertreten. <sup>2</sup>Eine Nachwahl kann gem. §§ 8 Abs. 3; 15 jederzeit erfolgen.

### **§ 13 Amt des Schatzmeisters**

- (1) <sup>1</sup>Der Schatzmeister führt das Kassenbuch. <sup>2</sup>Er hat die Kasse und das Vereinskonto regelmäßig auf Unstimmigkeiten zu prüfen und hat hierüber den Präsidenten zu berichten.
- (2) Der Schatzmeister ist das Verbindungsglied zwischen Verein und Steuerbüro, welches die Buchführung für den Verein übernimmt.
- (3) Weitere Aufgaben des Schatzmeisters sind:
  1. Ausfertigungen von Spendenbescheinigungen,
  2. Überwachung der Ein- und Ausgaben des Vereines.
- (4) Der Schatzmeister hat im Vorstand 1 Stimme.
- (5) Tritt der Schatzmeister zurück, oder ist dieser des Amtes enthoben, so vertritt der Leiter des Vereinsrates den Schatzmeister kommissarisch. <sup>2</sup>Eine Nachwahl nach §§ 8 Abs. 3; 15 ist nur erforderlich, wenn der Rest einer laufenden Legislaturperiode länger als die Hälfte der gesamten Amtszeit beträgt.

### **§ 14 erweiterter Vorstand und dessen Stimmrecht im Vorstand**

- (1) Der Vorsitzende des Vereinsrates, der Jugendleiter der Abteilung Fußball und der Vorstandsberater, soweit einer ernannt worden ist, gehören dem erweiterten Vorstand an.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil und haben zu ihren Angelegenheiten jeweils 1 Stimme.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird für die restliche Zeit einer laufenden Legislaturperiode berufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Gremiums können jederzeit das Amt niederlegen. <sup>2</sup>Der Präsident ernennt dann nach Absatz 1 jeweils einen neuen Vorsitzenden, oder beruft Mitglieder in das Gremium.

### **§ 15 Wahlen des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung direkt gewählt. <sup>2</sup>Die Legislaturperiode beginnt mit dem 01.05. des Jahres, in dem er gewählt worden ist und endet am 30.04. des Jahres, in dem ein neuer Vorstand gewählt wurde. <sup>3</sup>Der erste Vorstand, im Sinne dieser Satzung, wird im April 2020 gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kandidatur hat im Januar des Jahres, in dem Wahlen stattfinden, für das jeweilige Amt zu erfolgen. <sup>2</sup>Ist für ein Amt keine Kandidatur festzustellen, so soll auf der Mitgliederversammlung zur Kandidatur aufgerufen werden. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Präsident hat die Kandidatur innerhalb 1 Woche zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 erfüllt sind.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kandidat ist in das Amt, für welches er kandidiert hat, gewählt, wenn die einfache Mehrheit für ihn gestimmt hat. <sup>2</sup>Kandidieren mehrere Mitglieder für das gleiche Amt, so ist das Mitglied gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Ist für ein Amt nur ein Kandidat, so bildet sich die Stimmmehrheit aus den abgegebenen JA- und Nein-Stimmen. <sup>4</sup>Insgesamt gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt.
- (5) Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann je Amt nur einmal seine Stimme abgeben. <sup>2</sup>Dabei ist über jeden Kandidaten eines Amtes einzeln die JA-Stimme abzufragen. <sup>3</sup>Sind in der Summe weniger Stimmen abgegeben worden, als stimmberechtigte Anwesend sind, gelten diese als Stimmenthaltung und werden nicht berücksichtigt.
- (6) Ein Mitglied kann für mehrere Ämter kandidieren, jedoch kann er die Wahl nur für ein Amt annehmen.
- (7) Nach erfolgter Wahl ist der Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- (8) <sup>1</sup>Die Wahl hat für jedes Amt separat zu erfolgen. <sup>2</sup>Eine Blockwahl ist unzulässig.
- (9) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand wird durch Vorstandsbeschluss ernannt und ist in einer Geschäftsordnung aufzunehmen. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung sind auch die Aufgaben zu definieren.

## **Abschnitt 3        der Vereinsrat**

### **§ 16    Stellung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand im Sinne § 14 an. <sup>2</sup>Der Vereinsrat ist beratend tätig. <sup>3</sup>Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend.

### **§ 17    Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt die Einberufung des Vereinsrates per Vorstandsbeschluss. Der Präsident ernennt den Vorsitzenden, sowie die übrigen Mitglieder.
- (2) Vereinsratsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber kein ruhendes Mitglied ist und mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug sich befindet.
- (3) Pro Abteilung sollen mindestens zwei Mitglieder dem Vereinsrat angehören, wobei die Größe der jeweiligen Abteilung Berücksichtigung finden soll.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 18    Beschlussfassung**

- (1) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Vereinsratsmitglied 1 Stimme hat.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorsitzende des Vereinsrates trägt den Beschluss im Vorstand vor und verteidigt ihn dort.

### **§ 19    Aufgaben**

- (1) Der Vereinsrat berät und erlässt Beschlüsse über alle Belange des Vereines, insbesondere:
  1. zu Sponsoring,
  2. zu Anschaffungen,
  3. zu Übungsleiter,
  4. zu Trainingslager,
  5. zu Feriencamps,
  6. zu Eröffnung von Abteilung/en,
  7. zu Schließungen von Abteilung/en,
  8. zu Turnieren,
  9. zum Trainings- und Spielbetrieb und
  10. Auslastung von Sportanlage, die der Verein nutzt.

## **Abschnitt 4        die Jugendleitung**

### **§ 20    Stellung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand im Sinne § 14 an. <sup>2</sup>Der Jugendleiter ist beratend gegenüber dem Sportdirektor tätig und ist diesen direkt unterstellt. <sup>3</sup>Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend.

### **§ 21    Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Jugendleitung wird durch Vorstandbeschluss bestellt. <sup>2</sup>Der Sportdirektor kann dem Vorstand mindestens 1 Kandidaten vorschlagen. <sup>3</sup>Der Präsident ernennt den Jugendleiter und die übrigen Mitglieder.
- (2) Der Sportdirektor ist kein Mitglied der Jugendleitung.
- (3) Der Jugendleitung sollen mindestens 5 Mitglieder aus den Jugendmannschaften der Abteilung Fußball angehören.
- (4) Mitglied der Jugendleitung kann jedes ordentliche Mitglied werden, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber kein ruhendes Mitglied ist und mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug sich befindet.

### **§ 22    Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Jugendleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Jugendleitung hat 1 Stimme.

### **§ 23    Aufgaben**

- (1) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendmannschaften im Verein, insbesondere aus der Abteilung Fußball.
- (2) Die Jugendleitung dient vorrangig als Berater für den Sportdirektor.
- (3) Die Geschäftsordnung kann der Jugendleitung jedoch eigenständige Aufgaben übertragen.

## **Abschnitt 5            das Vereinsgericht**

### **§ 24    Stellung**

- (1) Das Vereinsgericht ist ein unabhängiges Gremium im Verein.
- (2) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) <sup>1</sup>Das Rechtsmittel der Beschwerde oder des Einspruches sind gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen ab Verkündung der Entscheidung schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet abschließend, soweit die Mitgliederversammlung als letzte Instanz vom Vorstand nicht zugelassen wurde.
- (4) Die Verfahrens- und Rechtsordnung wird per Beschluss durch den Vorstand und dem erweiterten Vorstand als Präsidium geändert. Für die Wirksamkeit des Beschlusses müssen alle Stimmberechtigten dem Änderungsbeschluss zustimmen.

### **§ 25    Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Das Vereinsgericht wird per Vorstandsbeschluss bestellt. <sup>2</sup>Der Präsident beruft die Mitglieder direkt.
- (2) Mitglieder eines anderen Gremiums dürfen in das Vereinsgericht nicht berufen werden.
- (3) Das Vereinsgericht soll aus 5 Mitgliedern bestehen.

### **§ 26    Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied des Gerichtes hat 1 Stimme, die gleichwertig ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Gericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Stimmgleichheit ist unzulässig.

### **§ 27    Aufgaben**

- (1) Das Gericht berät und erlässt Beschlüsse bezüglich Vereinsstrafen.
- (2) <sup>1</sup>Als Vereinsstrafe können verhängt werden:
  1.    Rüge oder Verweis,
  2.    Suspendierung vom Trainingsbetrieb,
  3.    Geldstrafen,
  4.    Ausschluss von Vereinsveranstaltungen,
  5.    Leistung von Arbeitsstunden im Verein,
  6.    Suspendierung vom Trainings- & Spielbetrieb,
  7.    Verlust der Wählbarkeit und/oder Verlust des Stimmrechtes bis zu 4 Jahren,
  8.    Ausschluss aus dem Verein.
  9.    Beauftragung des Vorstandes zur Beantragung auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des Berliner Fußball-Verbandes e.V. an das Sportgericht des Berliner Fußball-Verbandes e.V..

<sup>2</sup>Die Schwere der Sanktion soll der Tat, der Umstände die zur Tat führten und das Alter des Täters berücksichtigen.
- (3) Rügen und Verweise kann das Vereinsgericht bei vereinschädigendem Verhalten unmittelbar verhängen, ohne dass es einer Anhörung und/oder mündlicher Verhandlung bedarf.
- (4) <sup>1</sup>Den Ausschluss aus dem Verein kann das Vereinsgericht nur bei grob vereinschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, besonders schwerwiegendem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder Verstoß gegen die guten Sitten, sowie bei Sexualstraftatbeständen, soweit diese von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden sind, beim Vorstand beantragen. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Dem Mitglied ist in einer mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör einzuräumen. <sup>4</sup>Erscheint der Beklagte nicht, so ist nach Aktenlage zu entscheiden. <sup>5</sup>Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung sollen 14 Tage vergehen.
- (5) <sup>1</sup>Das Vereinsgericht prüft einen ihm eingereichten Antrag auf Enthebung des Amtes der gegen ein Mitglied eines Organes gerichtet ist. <sup>2</sup>Der Beschluss zur Eröffnung der Verfahren zur Prüfung der Amtsenthebung ist ausführlich zu begründen. <sup>3</sup>Das Amtsenthebungsverfahren ist zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Organe durchzuführen. <sup>4</sup>Soll ein Mitglied eines Organes des Amtes enthoben werden, ist ein entsprechender Antrag unter ausführlicher Begründung der Mitgliederversammlung einzureichen, der über diesen Antrag gem. § 5 Absatz 2 Nr. 4 bis 7 abstimmt.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit für verhängte Strafen ein VETO einlegen und neu verhandeln lassen.

- (7)<sup>1</sup>Das Vereinsgericht kann dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Mitglieder für eine Ehrung vorschlagen. <sup>2</sup>Die Empfehlung soll begründet werden.

### **Teil 3 Mitgliedschaft**

#### **§ 28 Art der Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern; dazu gehören:
    - 1.1 aktive Mitglieder,
      - die sich aktiv am Vereinsleben in Form der Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb beteiligen;
    - 1.2 passive Mitglieder,
      - die den Verein mit Sach-, Geld- und/oder Arbeitskraft unterstützen. Hierzu zählen auch Funktionäre, Trainer und Betreuer;
    - 1.3 Ehrenmitglieder,
      - die von der Mitgliederversammlung als solche ernannt worden sind.
  2. außerordentliche Mitglieder,
    - die ihren Sport in Freizeitmanschaften, außerhalb des offiziellen Spielbetriebes, nachgehen.
  3. Gastmitglieder,
    - die lediglich wegen einem Zweitspielrecht ihre Mitgliedschaft begründen müssen. <sup>2</sup>Diese Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf einer laufenden Saison. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft kann jedoch für eine weitere Saison durch formale Erklärung des Mitgliedes verlängert werden. <sup>4</sup>Der Vorstand kann die Verlängerung ohne Angaben von Gründen ablehnen.

#### **§ 29 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, beim Vorstand zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind alle notwendigen und geforderten Unterlagen vollständig beizufügen. <sup>3</sup>Unvollständig eingereichte Antragskonvolute können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (3) Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist vom Antragsteller, oder dessen gesetzlichen Vertreters, schriftlich zu erklären, dass die Satzung und die Gebühren- und Beitragsordnung anerkannt wird.
- (4) <sup>1</sup>Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist zu erklären, wer sich zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren verpflichtet. <sup>2</sup>Gesetzliche Vertreter haften für die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Aufwendungen, die gegen den zu Vertretenden fällig sind, für den Zeitraum wie die gesetzliche Vertretung gültig ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. <sup>2</sup>Bei Aufnahme erhält der Antragsteller eine Mitgliedsurkunde als Antragsannahmebestätigung mit einfacher Post. <sup>3</sup>Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, brauch aber nicht begründet werden.

#### **§ 30 Verlust der Mitgliedschaft und Rechtsfolgen**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt,
  2. zeitlichem Ablauf,
  3. Ausschluss,
  4. Tod oder
  5. erfolgter Löschung des Vereines.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars erklärt werden, soweit die Mitgliedschaft nicht zeitlich begrenzt ist. <sup>2</sup>Eine Kündigung/ Austrittserklärung via E-Mail ist nichtig. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. <sup>4</sup>Dabei ist anzugeben, zu wann die Spielberechtigung abzumelden ist. <sup>5</sup>Der Nachweis des fristgerechten Zuganges obliegt demjenigen, der den Austritt erklärt.
- (3) <sup>1</sup>Ausgeschiedene, oder ausgeschlossene, Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. <sup>2</sup>Andere Ansprüche müssen binnen einer Frist von 2 Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich und begründet beim Vorstand gegenüber geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Die Geltendmachung per E-Mail ist unzulässig.



### **§ 31 Pflichten eines Mitgliedes**

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie dessen Gremien zu verhalten. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Organs des Vereins oder eines übergeordneten Verbandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) <sup>1</sup>Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Namensänderungen, Adressänderungen, Personenstandsänderungen) sind innerhalb von 4 Wochen nach Entstehen der Änderung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Eine Obligenheitsverletzung geht zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Eine vom BFV verhängte Sanktion gegen ein Mitglied des Vereins trägt das Mitglied alleine.
- (5) <sup>1</sup>Stört ein Mitglied gravierend den Trainingsablauf, oder den Spielablauf, oder den Turnierablauf, dass eine ordnungsgemäße Durchführung kaum, oder nicht mehr gegeben ist, so kann das Mitglied vom Trainer vom jeweiligen Trainings- oder Spielbetrieb ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Bei wiederholtem Fehlverhalten obliegt die weitere Maßregelung dem Vorstand oder dem Vereinsgericht.

### **§ 32 Ehrenmitgliedschaften**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- (2) Die Ernennung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn das Ehrenmitglied sich als unwürdig erwiesen hat.

## **Teil 4      Schlussbestimmungen**

### **§ 33      Haftung**

<sup>1</sup>Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des § 31 BGB. <sup>2</sup>Im Wege des Schadenersatzes kann der Verein vom Mitglied Ersatz/Wiedergutmachung fordern.

### **§ 34      Übertragung der Vereinsgewalt**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. <sup>2</sup>Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. <sup>3</sup>Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereins-sanktionen verhängt werden.
- (2) <sup>1</sup>Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielerordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. <sup>3</sup>Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. <sup>4</sup>Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereins-sanktionen ausgeübt wird, unterworfen. <sup>5</sup>Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. <sup>6</sup>Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (3) <sup>1</sup>Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Regional- und/oder Landesverband. <sup>2</sup>Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional-und/oder Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

### **§ 35      Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse, die Änderungen der §§ 1 Absatz 2 und 3; 35 Absatz 1 zum Inhalt haben sind nichtig.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse, die Änderungen des § 2 Absätze 1, 2, 4 - 6 zum Inhalt haben, sind nur zulässig, wenn ein übergeordnetes Gesetz, oder eine Verordnung, dies erfordert. <sup>2</sup>Die Änderung erfolgt per Vorstandsbeschluss.
- (3) Änderungen, die die §§ 3 Satz 1; 5; 9 und 31 betreffen, können vom Vorstand per Beschluss erlassen werden.
- (4) Im Übrigen bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen auf Grundlage von Beanstandungen seitens des Vereinsgerichtes (AG Charlottenburg), oder des Finanzamtes, oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Beschließen und vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten in diesem Fall nicht.

### **§ 36      Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 12.01.2020 in Kraft.